

79. Ist die Gebühr nach § 46 des Gerichtskostengesetzes vom vollen Werte des möglichen Beschwerdegegenstandes zu erheben, wenn die Revision vor Eingang der Begründung zurückgenommen wird und in der Revisionschrift ein Antrag nicht enthalten war, demnächst aber erklärt wird, daß das Rechtsmittel nur wegen eines geringeren Betrags habe verfolgt werden sollen?

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Juni 1913 i. S. R. (Rl.) w. badischen Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 175/13.

Die Frage ist in dem die Erinnerung des Zahlungspflichtigen zurückweisenden Beschlusse bejaht worden aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger hatte gegen das Urteil des Großherzoglich Badischen Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 25. Februar 1913, das in Höhe eines Betrags von 73256 *M* zu seinen Ungunsten ergangen war, Revision eingelegt. Die Revisionschrift enthielt keinen Antrag. Die Revision wurde vor Eingang einer Revisionsbegründung zurückgenommen. Die Gerichtsgebühren sind gemäß § 46 Abs. 1 GKG. nach einem Streitwerte von 73256 *M* berechnet. Dagegen hat der Kläger mit dem Antrag Erinnerung erhoben, den Streitwert für die Revisionsinstanz auf 15000 *M* festzusetzen; nur wegen dieses Betrags habe die Revision verfolgt werden sollen.

Die Erinnerung ist nicht begründet. Es kommt nicht darauf an, ob der Kläger mit dem Rechtsmittel nur eine teilweise Aufhebung des Berufungsurteils bezweckt hat, sondern lediglich darauf, ob die Revision wegen des gesamten Beschwerdegegenstandes als eingelegt zu gelten hat oder nicht. Wenn § 46 Abs. 1 GKG. die Erhebung einer Gebühr für die Zurücknahme des Rechtsmittels dergestalt anordnet, daß sie ein Zehntel der Gebühr betragen soll, welche für die beantragte Entscheidung zu erheben sein würde, so leuchtet ein, daß beim Mangel eines Antrags der mögliche Antrag, wie er nach der prozessualen Lage des Falles gestellt werden durfte, für die Höhe des Streitwerts maßgebend sein muß, weil es sonst überhaupt an einem Maßstabe für die Gebührenberechnung fehlen würde. Dieser Gesichtspunkt ist bereits in dem Beschlusse des I. Zivilsenats vom 15. Januar 1890 (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 25 S. 380) für den Fall zur Geltung gebracht worden, daß der in der Rechtsmittelschrift formulierte Antrag in einem späteren vorbereitenden Schriftsatz eingeschränkt wird (vgl. auch Entsch. Bd. 17 S. 374).

Daß mit dem durch die Novelle vom 5. Juni 1905 eingeführten Begründungszwange für die Anwendung des § 46 GKG. eine Änderung eingetreten sei, wie der Kläger behauptet, ist nicht anzuerkennen. In der Revisionschrift kann und in der Begründungschrift muß bei Vermeidung des in § 554a ZPO. angedrohten Rechtsnachteils die Erklärung enthalten sein, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde. Daraus folgt aber nicht, daß, wenn die Revision vor Stellung eines Antrags zurückgenommen wird, nun der Streitwert nach freiem Ermessen

festzusetzen sei. Entscheidend ist vielmehr, mit welchem Beschwerdegegenstande das Revisionsgericht durch die Einlegung des Rechtsmittels befaßt worden ist. In dieser Beziehung ist aber außer Zweifel, daß durch die schlechthin erfolgte Einlegung der Revision die Rechtskraft des Urteils in vollem Umfange gehemmt wird und auch insoweit der Rechtsstreit in die Revisionsinstanz gelangt. Streitwert ist sonach der gesamte Beschwerdegegenstand; ihn betrifft die nach dem Gesetze durch die Gebühr abzugelende gerichtliche Tätigkeit. Wird demnächst ein beschränkter Antrag gestellt, so gilt im übrigen die Revision als zurückgenommen (vgl. Beschluß des III. Zivilsenats vom 26. Februar 1909, Rep. III. 246/08). Mit Recht sind daher die Kosten nach dem vollen Beschwerdewerte von 73256 *M* berechnet worden.“